

Zugang zu Hochschulen und Studium für Flüchtlinge ermöglichen

In den vergangenen Monaten kamen viele Flüchtlinge mit guten Bildungsqualifikationen nach Niedersachsen, die eine zeitnahe Anschlussmöglichkeit suchen. Doch welche rechtlichen Hindernisse für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gibt es und wie sehen die landesrechtlichen Regelungen aus?

Um wen geht es?

Asylsuchende: registrierte AsylbewerberInnen, die noch keinen Antrag stellen konnten.

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung: registrierte AsylbewerberInnen, deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Geduldete: Asylantrag wurde abgelehnt, aber die Abschiebung kann aufgrund rechtlicher, politischer, tatsächlicher oder persönlicher Gründe nicht vollzogen werden.

Aufenthaltsrechtliche Hürden

Einer Aufnahme eines Studiums stehen derzeit immer noch aufenthaltsrechtliche Hürden für Asylsuchende und Geduldete entgegen. So kann z.B. die Wartefrist von drei Monaten, auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Ausländerbehörde kann außerdem ein Studium versagen, wenn die Person eingereist ist, um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die die Person selbstvertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Die Ausländerbehörde hat jedoch die Möglichkeit ab dem vierten Monat des Aufenthalts eine Beschäftigungserlaubnis u.a. für Pflichtpraktika bei der Hoch-

schulausbildung und für Praktika (max. 3 Monate) zur Aufnahme eines Studiums zu erteilen.

Rechtliche Lage in Niedersachsen

Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, haben die Möglichkeit, durch einen Aufnahmetest und eine Feststellungsprüfung beim Niedersächsischen Studienkolleg die Zugangsberechtigung für eine gewählte Studienrichtung zu erlangen. Zusätzlich gibt es die Option, bei einem überdurchschnittlichen Bestehen des Aufnahmetests direkt und ohne weitere Feststellungsprüfung den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang zu bekommen. Der erste Kontakt erfolgt immer über die jeweilige Hochschule. Grundsätzlich sind jedoch Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 erforderlich. Das Wissenschaftsministerium hat deswegen mit Trägern der Erwachsenenbildung fünf Pilotprojekte aufgelegt. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung und richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr.

Forderungen des DGB

- Schaffung eines rechtssicheren Aufenthalts während und nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums
- Gleichberechtigter Zugang auch zu bildungspolitischen Fördermöglichkeiten wie z.B. dem BAföG ab dem dritten Monat
- Zugang zu bestehenden Stipendienprogrammen der Länder für alle Asylbewerber/innen und Geduldete
- Zugang zu Sprachkursen, um den Studierenden zu ermöglichen zeitnah das Sprachniveau B1 zu erlangen